

TAGUNGSBERICHT:
CHRISTEN UND GRUNDGESETZ.
TAGUNG DER KOMMISSION FÜR ZEITGESCHICHTE
VOM 31. MÄRZ BIS 1. APRIL 1989 IN KÖLN

Aus Anlaß des 40. Jahrestages des Inkrafttretens des Grundgesetzes hatte die Kommission für Zeitgeschichte, Bonn, für den 31. März/1. April 1989 zu einer Tagung "Christen und Grundgesetz" in das Kölner Maternushaus eingeladen. Der Vorsitzende der Kommission, Professor Konrad Repgen, konnte zahlreiche Vertreter aus Politik, Kirchen, Wissenschaft und den Medien begrüßen, darunter Bundespräsident Richard von Weizsäcker und den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Karl Lehmann.

Unter der Moderation von Professor Rudolf Morsey, Speyer, verfolgte die Tagung das Ziel einer Bestandsaufnahme des Verhältnisses der Christen zur verfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, und zwar in interkonfessioneller und interdisziplinärer Perspektive. Fünf Referenten beleuchteten das Thema unter historischem, staatskirchenrechtlichem, verfassungsrechtlichem und politikwissenschaftlichem Aspekt.

Zunächst fragte der Bonner Historiker Professor Konrad Repgen nach dem "historischen Ort" des Grundgesetzes, wobei er von der These ausging, daß das "Bonner Grundgesetz ... die wichtigste, die folgenreichste und die richtigste Form war, in welcher die politische Elite nach 1945 die Deutschen zur Abkehr vom Dritten Reich führte".

Die historische "Verortung" des Grundgesetzes beleuchtete er in vierfacher Hinsicht:

1. verklammere das Grundgesetz, wie alle früheren Verfassungen Deutschlands seit 1648, aber stärker als diese, die Verfassungsgebung im Innern mit Außerdeutschem und sei insofern selbst ein Stück "Außenpolitik". Dies erkläre sich einerseits aus der Einflußnahme der Alliierten, andererseits aus dem Umstand, daß mit Ausnahme der Paulskirchenverfassung alle deut-

schen Verfassungen in ihren Folgen und meist auch in ihrer Entstehung nichts isoliert "Innerdeutsches" gewesen seien.

2. Im Abschnitt "Nation und Nationalstaat" ging Repgen von der These aus, daß die deutsche Teilung nicht Ergebnis der deutschen Niederlage im Zweiten Weltkrieg, sondern Resultat und Konsequenz des Kalten Krieges, des Ost-West-Konfliktes sei. Deshalb habe auch die Organisation des Bonner Staates im Jahre 1949 keinen dauerhaften Verzicht auf die Wiedervereinigung bedeutet. Wenn gleichwohl empfohlen werde, das Verfassungsgebot der Wiedervereinigung preiszugeben, könne dies allenfalls politisch, nicht aber historisch-normativ begründet werden.

3. Als demokratische Werte- und Herrschaftsordnung des Staates werde das Grundgesetz heute im Unterschied zur Weimarer Reichsverfassung in fast allen politischen Lagern bejaht. Dabei hätten die Verfassungsväter eine Demokratie gewollt, die bestmöglichen Schutz vor totalitärer Eroberung oder Entartung biete. Dies sei nach ihren Erfahrungen mit Weimar und Drittem Reich die repräsentative Demokratie gewesen.

4. habe das Grundgesetz im Unterschied zur Weimarer Reichsverfassung von Anfang an eine deutliche Unterstützung durch die Kirchen erfahren, was sich für seine Rezeption durch die Bevölkerung in den 50er Jahren als wesentlich herausgestellt habe.

In einem zweiten Beitrag untersuchte der Bochumer Rechtshistoriker Paul Mikat die Rolle der Kirchen bei den Verfassungsberatungen 1945-1949. Auch er unterstrich, daß beide Kirchen nach ihren vorausgegangenen Erfahrungen den Aufbau einer wertegebundenen Demokratie bejaht und sich bemüht hätten, ihre Vorstellungen von Religionsfreiheit, Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche sowie Elternrecht im Grundgesetz zu verankern, ohne hierbei ihre unterschiedlichen theologischen Ausgangspositionen zu verlassen. Zu dieser erstaunlichen Annäherung beider Kirchen im praktischen Bereich hätten namentlich die großen politischen Zäsuren von 1918 und 1933 - 1945 geführt. Somit habe auch die evangelische Kirche die Anerkennung des Reichskonkordats im Bonner Verfassungswerk fordern können.

Die Führungsrolle, die bei der Einflußnahme auf die Verfassungsberatungen der katholischen Kirche zugewachsen sei, werde vor allem durch Prälat Wilhelm Böhler verkörpert, der es als Beauftragter der deutschen Bischöfe verstanden habe, auch gegen entschiedene parteipolitische Widerstände von sozialdemokratischer und liberaler Seite den Standpunkt der Kirchen zur Geltung zu bringen.

Der Göttinger Staatskirchenrechtler Axel Freiherr von Campenhausen behandelte in seinem Beitrag die staatskirchenrechtliche Ordnung seit 1949. Er sah sie dadurch charakterisiert, daß durch Übernahme der Weimarer Kirchenartikel nur scheinbar alles beim alten geblieben sei. In Wirklichkeit seien die Kirchen dem Staat nach 1945 in neuem Selbstbewußtsein und im Gefühl ihrer Eigenständigkeit gegenübergetreten, und der Staat habe erst jetzt die schon 1919 durchgeführte Trennung von Staat und Kirche realisiert und hinfort auf hoheitliche Maßnahmen gegenüber den Kirchen verzichtet.

Das Staatskirchenrecht der Bundesrepublik beruhe auf den Pfeilern Religionsfreiheit, grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche, verfassungsrechtliche Gewährleistung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts und Körperschaftsstatus für Kirchen und Religionsgemeinschaften. Wenngleich der Buchstabe des Gesetzes nicht geändert worden sei, habe die Rechtsprechung in vielen Einzelheiten doch wesentliche Präzisierungen und Erweiterungen gebracht. Erdrutschartige Veränderungen hätten indessen das Schulwesen betroffen, das, wie die dazugehörige Lehrerausbildung, in den 60er Jahren weitgehend säkularisiert worden sei. Augenblicklich zeichneten sich im Recht der Sonntagsheiligung atmosphärische Änderungen ab. Bei den publikumsträchtigen Auseinandersetzungen im Bereich des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts habe die Rechtsprechung der letzten Jahre die Geltung kirchlicher Grundsätze unterstrichen.

Bei aller rechtlichen Absicherung der Kirchen sei jedoch eine Bewegung in den zugrundeliegenden Anschauungen und geistigen Strömen unübersehbar. Dadurch werde die staatskirchenrechtliche Ordnung gewissermaßen von innen heraus infrage gestellt. Damit

stelle sich den beiden großen Kirchen als wichtigste Aufgabe, ihre Werke und Einrichtungen von innen überzeugend mit christlichem Geist zu erfüllen.

Den Abschluß der Veranstaltung bildeten zwei parallel geschaltete Bestandsaufnahmen nunmehr 40jähriger Erfahrungen mit dem Grundgesetz aus politologischer und verfassungsrechtlicher Sicht. Dabei zog Hans Maier, langjähriger bayerischer Kultusminister und Inhaber des Münchner Guardini-Lehrstuhls, eine eher skeptische Bilanz. So beklagte er als Folge politischer Entscheidungsscheu ein Überhandnehmen rechtlicher Reglementierungen, wodurch die Wohltat der Rechtssicherheit zur Plage der Verrechtlichung jedweder Lebensbereiche werden könne.

Auch die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die 1949 an die Stelle der eigentümlich wehrlosen Weimarer Demokratie getreten sei, sowie die Entscheidung der Verfassungsväter zugunsten der repräsentativen Demokratie seien heute nicht mehr un gefährdet. Zwar sei das Gewicht des Bundestages bei Gesetzgebung und Kontrolle der Regierung groß und die Bedeutung der Parteien habe gegenüber ihren strukturell minoritären Weimarer Vorgängern zugenommen, aber die Anziehungskraft der großen Volksparteien stagniere zusehends und an den Rändern des politischen Spektrums erhielten politische Extreme die Chance, sich dauerhaft zu etablieren. Auch die starke Stellung der Exekutive und namentlich des Kanzlers (Kanzlerdemokratie) werde davon nicht unberührt bleiben.

Sein besonderes Augenmerk richtete Maier auf die tiefgreifenden Umbrüche in den Denk- und Lebensgewohnheiten der Deutschen. Sie hätten einerseits - durch Übernahme "südlicher" Elemente - zu einer Bereicherung deutscher Lebensart geführt, andererseits aber auch zu einem Verlust an bis dahin gültigen Maßstäben und Verbindlichkeiten. So gerieten ehemals tragende Verstrebungen deutscher Kulturtradition wie etwa der Zusammenhang zwischen Leistung und Kultur oder der Stellenwert von Wissenschaft und technischer Innovation im kulturellen Gefüge zunehmend ins Abseits. An ihre Stelle träten z.B. ein Rückzug ins Private oder der Ruf nach mehr Selbstbestimmung bei weniger Triebverzicht.

In der Politik zeige eine neue Behutsamkeit die Tendenz zu ausufernder Rücksicht auf andere, wodurch die Normallage politischer Vernunft bisweilen aus dem Blick zu geraten drohe. Demgegenüber äußerte der Referent den Wunsch nach stärkerer Orientierung an den älteren deutschen Freiheitstraditionen.

Bemerkungen Maiers über ein Ausufern der Rechtsprechung aufgreifend, entgegnete Roman Herzog, Präsident des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, daß vor allem Detailfragen die Masse der Prozesse vor dem Bundesverfassungsgericht ausmachten, daß dem Grundgesetz aber während der letzten 40 Jahre sowohl die ständigen Legitimationskrisen der Weimarer Reichsverfassung als auch die ständigen Verfassungskonflikte der ersten deutschen Republik erspart geblieben seien. Dennoch berge die schleichende "Pulverisierung" des Verfassungsrechts zusammen mit einer offenkundigen "Legitimationskrise des Wohlstands" Gefahren für die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik. Diese Ordnung bezeichnete Herzog als die bislang freiheitlichste der deutschen Geschichte.

Inzwischen sei aber nicht mehr zu übersehen, daß die im Grundgesetz angelegte pluralistische Ordnung an deutliche Grenzen stoße. Die Überzeugungskraft eines allgemeinen Verfassungskonsenses schwinde, weil die traditionellen Integrationskräfte an Wirkung verlören. Die ehemals einende Freiheitsidee gelte vielen heute als Selbstverständlichkeit, und so hätten auch neue globale Herausforderungen wie etwa Umweltverschmutzung, islamischer Fundamentalismus oder die Bevölkerungsexplosion in der Dritten Welt bislang nur zu larmoyanten Reaktionen geführt.

Parallel dazu deute sich ein Strukturwandel des bislang so stabilen Parteiensystems an, von dem insbesondere die großen Volksparteien betroffen seien. Ihre integrierende und damit stabilisierende Funktion, ihre Verdienste um die soziale Befriedung und soziale Sicherheit gerieten zunehmend aus dem Blick. An den Rändern des politischen Spektrums zeichne sich ein womöglich auf Dauer angelegter Erfolg der Grünen und Republikaner ab, wodurch die Bundestagswahlen ihren Charakter als "Kanzlerwahlen" verlieren könnten und Koalitionsverhandlungen

hinter verschlossenen Türen damit an Gewicht gewinnen müßten. Damit sei aber auch die bisherige Stabilität der Regierungsverhältnisse in Frage gestellt, und man müsse weiterhin fragen, ob das im Grundgesetz angelegte Regierungssystem seine gegenwärtige Form werde beibehalten können. Mit Verfassungen allein, so Herzog skeptisch, sei die Zukunft jedenfalls nicht zu pachten.

Die den Referaten folgenden Diskussionen erbrachten eine Fülle ergänzender Hinweise und Aspekte, die in der Druckfassung der Beiträge Berücksichtigung fanden.

Das Ergebnis der Tagung ist inzwischen als Buch erschienen: Christen und Grundgesetz, hg. von Rudolf Morsey und Konrad Repgen; Schöningh Verlag Paderborn u.a. 1989.

Ulrich von Hehl